

Satzung
der treuhänderischen gemeinnützigen
MeierStiftung Straßenkinder Afrika

Vorbemerkungen

Die treuhänderische MeierStiftung Straßenkinder Afrika wurde mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 8./20.10.2018 errichtet. Erster Treuhänder der Stiftung war die ChildFund Stiftung gGmbH mit Sitz in Nürtingen.

Gemäß dem Übertragungsvertrag vom 08.08.2025 wird die Stiftung nunmehr seit dem 01.07.2025 als Ganzes und unter Wahrung ihrer steuerlichen Identität von dem Fonelisco e.V. mit Sitz in Thüngersheim als neuem Treuhänder verwaltet.

Wie in § 3 Abs. 3 des Übertragungsvertrages vereinbart, beschließen die Treugeber (Stifter) und der Treuhänder mit Wirkung ab dem 01.07.2025 die nachfolgende Neufassung der Satzung.

§ 1

Name, Treugeber, Treuhänder, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine gemeinnützige treuhänderische (nichtrechtsfähige) Stiftung. Sie führt den Namen

MeierStiftung Straßenkinder Afrika.

- (2) Treugeber (Stifter) der Stiftung sind Herr Prof. Dr. Harald Meier, Herr Fabian Meier, Frau Sarah Lena Meier und Herr Simon Meier.
- (3) Treuhänder der Stiftung ist der Fonelisco e.V. mit Sitz in Thüngersheim. Der Sitz der Stiftung entspricht dem Sitz des Treuhänders.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Treuhänder ist berechtigt, das Geschäftsjahr der Stiftung abweichend festzulegen.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 AO. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ziel der Stiftung ist dabei die Unterstützung von notleidenden Straßenkindern in Ländern des afrikanischen Kontinents durch die Gewährung von Hilfe, Schutz, Unterstützung und Aufklärung.

Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt beispielsweise durch die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten in folgenden Bereichen:

- a) Aufbau und Betrieb von Straßenkinderzentren,
- b) Sorge für Nahrung, Kleidung und sichere Unterkunft,
- c) medizinische Versorgung,
- d) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- e) Sorge für die geistige und soziale Entwicklung, Bildungsmöglichkeiten (Schul- und Berufsbildung) und soziale Betreuung,
- f) Familienhilfe und -wiederzusammenführung,
- g) Förderung von Kinderrechten,
- h) Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer, verbaler und emotionaler Gewalt,
- i) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht, unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder, die Stifter (Treugeber) und/oder deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das ursprüngliche Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem ursprünglichen Stiftungsgeschäft vom 8./20.10.2018. Das Vermögen zu Beginn der Treuhandverwaltung durch den Fonelisco e.V. folgt aus dem als Anlage zu dem Übertragungsvertrag vom ((...)) 2025 genommenen Abschluss des vorherigen Stiftungsträgers zum Stichtag der Übertragung.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen im Grundstockvermögen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke dienlich sind. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke oder zur Stärkung des Grundstockvermögens verwendet werden. Die Bildung einer Umschichtungsrücklage ist zulässig. Vermögensumschichtungen und die Entscheidung über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen durch den Treuhänder bedürfen jeweils der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Die Stiftung kann und soll zur Förderung des in § 2 genannten Zwecks Spenden sowie Zustiftungen einwerben und entgegennehmen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Treuhänder mit Zustimmung des Kuratoriums. Dem Grundstockvermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese als Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die

vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung der Stiftungszwecke bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieser Satzung sind die Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie diejenigen Zuwendungen an die Stiftung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Grundstockvermögen der Stiftung zu erhöhen.
- (2) Die Mittel der Stiftung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu verwenden.
- (3) Über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der Stiftungszwecke entscheidet das Kuratorium. Gegen die Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen diese Satzung, den Treuhandvertrag und/oder andere rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt oder wenn das gegenseitige Einvernehmen mit dem Treuhänder über die Verwendung der Stiftungsmittel i.S.d. § 8 Abs. 1 lit. a) nicht hergestellt werden kann.
- (4) Rücklagen dürfen im steuerrechtlich zulässigen Umfang (§ 62 AO) gebildet werden.

§ 6

Treuhänder

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchungsmäßig im Innenverhältnis als Sondervermögen streng getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten. Zur entsprechenden Abgrenzung ist insbesondere auch ein gesondertes Spendenkonto für die Stiftung einzurichten.
- (2) Der Treuhänder vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr nach außen alleine und uneingeschränkt. Im Innenverhältnis hat er die Verpflichtungen aus dieser Satzung und dabei insbesondere die Rechte des Kuratoriums zu beachten.
- (3) Aufgaben des Treuhänders sind insbesondere

- a) die Erstellung des Jahresabschlusses für die Stiftung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres nebst Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Vorlage gegenüber dem Kuratorium und dem zuständigen Finanzamt,
 - b) die geschäftliche Verwaltung der Stiftungskonten und/oder -depots,
 - c) die Erfüllung sämtlicher steuerrechtlicher Pflichten der Stiftung, sowie
 - d) die Abwicklung der Stiftungsaktivitäten, insbesondere der Mittelverwendung nach Beschluss des Kuratoriums.
- (4) Der Treuhänder hat außerdem unaufgefordert dem jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Beginn eines Quartals des Geschäftsjahres eine Aufstellung zu Vermögensbestand sowie Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Spenden) des vorangegangenen Quartals zuzuleiten.
- (5) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, kann sich der Treuhänder mit Zustimmung des Kuratoriums, auch gegen Entgelt, zur Erledigung seiner Aufgaben im angemessenen Rahmen der Hilfe Dritter, z.B. Angehöriger der rechts- und steuerberatenden Berufe, bedienen.
- (6) Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen und gegenüber dem Kuratorium nachgewiesenen Auslagen, die er im Rahmen seiner Aufgaben als Treuhänder getätigt hat. Soweit es die finanzielle Lage der Stiftung zulässt, darf der Treuhänder zudem auch eine Vergütung für seine Tätigkeit, etwa als monatliche Verwaltungspauschale, erhalten. Die Zahlung einer Vergütung und ggf. deren Änderung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7

Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein aus bis zu vier Personen bestehendes Kuratorium. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung nach außen ist das Kuratorium nicht befugt. Das Kuratorium handelt jedoch in allen den Treuhänder betreffenden Angelegenheiten für die Stiftung gegenüber dem Treuhänder.
- (2) Geborene Mitglieder des Kuratoriums auf Lebenszeit sind die vier Stifter (siehe § 1 Abs. 2). Vorsitzender des Kuratoriums ist jeweils das nach Le-

bensjahren älteste Kuratoriumsmitglied, sofern die Mitglieder des Kuratoriums nicht etwas Abweichendes beschließen.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Treuhänder jederzeit niederlegen.
- (4) Mit einer Mehrheit von 2/3 der im Kuratorium jeweils insgesamt vorhandenen Stimmen können die Mitglieder des Kuratoriums Nachfolger für ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder ernennen. Wird bei deren Ernennung keine abweichende Amtszeit festgelegt, erfolgt die Ernennung ohne zeitliche Begrenzung.
- (5) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Wenn ein Beschluss des Kuratoriums im Interesse der Stiftung erforderlich ist, kann die Einberufung auch durch den Treuhänder erfolgen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder auf anderem Wege an der Abstimmung teilnimmt. Wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, Telefax, Videokonferenz oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gefasst werden.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums sind zu dokumentieren und dem Treuhänder zuzuleiten.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 8

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Es beschließt insbesondere
 - a) im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Treuhänder über die Verwendung der Stiftungsmittel und darüber, welche weiteren Aktivitäten (z.B. Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit) der Treuhänder ggf. für die Stiftung durchführt,

- b) über die Feststellung des vom Treuhänder vorzulegenden Jahresabschlusses der Stiftung nebst Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - c) über die Entlastung des Treuhänders,
 - d) über Satzungsänderungen, sowie
 - e) über den Wechsel des Treuhänders oder die Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, von dem Treuhänder jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung sowie Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher der Stiftung zu verlangen.

§ 9

Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht die Stiftungszwecke betreffen, können von dem Treuhänder und dem Kuratorium gemeinsam beschlossen werden, wenn sie diesen zweckmäßig erscheinen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam auch Änderungen der Stiftungszwecke beschließen, wenn dadurch die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10

Kündigung und Treuhänderwechsel;

Auflösung der Stiftung; Vermögensanfall

- (1) Das Kuratorium kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses und die Übertragung der Treuhandschaft auf einen neuen Treuhänder beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der im Kuratorium insgesamt vorhandenen Stimmen und ist dem Treuhänder schriftlich bekanntzugeben.

Aus wichtigem Grund ist das Kuratorium im Übrigen mit entsprechender Mehrheit auch zur fristlosen Kündigung des Treuhandverhältnisses mit anschließendem Treuhänderwechsel berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere bei nicht nur unwesentlichen und/oder wiederholten Verstößen des Treuhänders gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung und im Falle der Auflösung oder Insolvenz des Treuhänders vor.

- (2) Die ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses durch den Treuhänder kann ebenfalls mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 endet das Treuhandverhältnis zunächst nicht. Der Treuhänder hat die ordnungsgemäße Verwaltung und den Bestand der Stiftung, erforderlichenfalls auch über den Ablauf einer Kündigungsfrist hinaus, sicherzustellen, bis die Übernahme durch einen neuen Treuhänder oder eine Auflösung der Stiftung (siehe Abs. 4) erfolgt ist. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Treuhänderschaft unverzüglich auf den von dem Kuratorium benannten neuen Treuhänder zu übertragen. Dazu hat der bisherige Treuhänder auf Anweisung des Kuratoriums eine Vereinbarung mit dem neuen Treuhänder über den Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Treuhandverhältnis zu schließen, ggf. unter Einbeziehung der Treugeber. Er hat sodann das Vermögen der Stiftung einschließlich der für die Stiftung geführten Konten und/oder Depots, unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Übertragung gegebenen buchhalterischen und insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlich vorgegebenen Aufteilung, auf den neuen Treuhänder zu übertragen sowie dem neuen Treuhänder alle für die Fortführung der Stiftung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Er wird im Übrigen an allen etwaigen Rechtshandlungen mitwirken, die zur Übertragung der Treuhanderschaft erforderlich sind. Die Kontinuität und Identität der Stiftung als Steuerrechtssubjekt wird durch einen solchen Treuhänderwechsel nicht berührt.
- (4) Für den Fall, dass die Stiftung ihre Zwecke nicht mehr dauernd und nachhaltig im Sinne des Stifterwillens erfüllen kann, etwa weil der Stiftung keine ausreichenden Mittel mehr für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen oder ein neuer Treuhänder für einen Treuhänderwechsel trotz angemessener Anstrengungen nicht gefunden wird, kann die Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von 3/4 der im Kuratorium jeweils insgesamt vorhandenen Stimmen aufgelöst und die Treuhanderschaft beendet werden. In diesem Fall ist der Treuhänder zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Stiftung

und Auskehrung des Vermögens an den nach Abs. 5 bestimmten Anfallsberechtigten verpflichtet.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach entsprechendem Beschluss des Kuratoriums an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die potentiell die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, hat der Treuhänder in jedem Fall vorab die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Thüngersheim/Bonn, den 08.08.2025